

Talkrunde fragte Alice Schwarzer den Leiter eines Stuttgarter Großbordells, was denn seine Haltung wäre, sollte eine seiner Töchter den Lebensweg in die Prostitution einschlagen. Er reagierte überraschend ehrlich: „Es würde mir das Herz zerreißen“.

Solange eine klare Antwort auf die Frage nach dem Umgang mit Prostitution in Deutschland nicht in Sicht ist, könnte hier wenigstens ein sinnvoller Ausgangspunkt jeder Diskussion liegen. Was wäre, wenn es um meine Tochter ginge?

Marie-Elisabeth-Lüders-Preis 2015

Preisverleihung am 26. September 2015, Westfälische Wilhelms-Universität Münster

Der Deutsche Juristinnenbund e.V. (djb) vergibt in Anerkennung hervorragender rechts- oder wirtschaftswissenschaftlicher Arbeiten alle zwei Jahre den Marie-Elisabeth-Lüders-Preis. Ausgezeichnet werden rechts- oder wirtschaftswissenschaftliche Dissertationen und Habilitationsschriften zum Bereich Recht und Geschlecht sowie Arbeiten, die im Zusammenhang mit dem Thema Gleichstellung von Frauen und Männern deutliche rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Bezüge aufweisen.

Der Marie-Elisabeth-Lüders-Preis wurde 2015 zum vierten Mal verliehen. Dr.in Berit Völzmann erhielt ihn für ihre Dissertation „Geschlechterdiskriminierende Werbung. Zur Rechtmäßigkeit eines Verbots geschlechterdiskriminierender Werbung im UWG“. Rahmen für die Preisverleihung war der 41. Bundeskongress des djb in Münster 2015. Für die Feier hatte Professorin Ursula Nelles, Rektorin der Westfälischen Wilhelms-Universität und 1. Vorsitzende des djb von 1997 bis 2001, dankenswerterweise die Aula des Fürstbischöflichen Schlosses Münster, Sitz und Wahrzeichen der Westfälischen Wilhelms-Universität, zur Verfügung gestellt.

Der vom Bundesvorstand bestellten Jury gehörten dieses Jahr Professor Dr. Dr. h.c. mult. Katharina Boele-Woelki, Präsidentin der Bucerius Law School in Hamburg, Professorin Dr. Heide Pfarr, Vorsitzende der djb-Kommission Arbeit-, Gleichstellungs-

und Wirtschaftsrecht, Kassel, und Dr. Beate Rudolf, Direktorin des Deutschen Instituts für Menschenrechte, Berlin, an.

Der Preis wurde auch in diesem Jahr von Dr. Melitta Büchner-Schöpf gestiftet und persönlich überreicht. Prof. Dr. Julia Zinsmeister, Professorin für Zivil- und Sozialrecht, Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften an der Technischen Hochschule Köln, hielt die Laudatio. Gemeinsam mit der Dankesrede sind die Laudatio und die Ansprache im Folgenden abgedruckt.

Dr.in Berit Völzmann hat Rechtswissenschaft an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald und der Universität zu Köln studiert. Nach dem Ersten Staatsexamen im Jahr 2009 war sie mehrere Jahre als wissenschaftliche Mitarbeiterin bei Prof. Dr. Karl-Nikolaus Peifer im Institut für Medienrecht und Kommunikationsrecht an der Universität zu Köln tätig. 2013 verbrachte sie einen dreimonatigen Forschungsaufenthalt in Kapstadt, Südafrika. Sie promovierte 2009-2014. Seit 2013 absolviert Berit Völzmann das Referendariat mit Stationen in Köln, Bonn und Berlin. Sie war von 2012 bis 2015 Ratsmitglied von GeStiK – Gender Studies in Köln, einer zentralen, wissenschaftlichen Einrichtung zur Förderung der Gender Studies an allen Fakultäten an der Universität zu Köln. Seit 2013 ist sie Kernmitglied bei Pinkstinks Germany e.V. und setzt sich mit dem Verein insbesondere auch für die Umsetzung des von ihr in ihrer Dissertation entwickelten Normvorschlags ein. Zu den Forschungsgebieten von Berit Völzmann gehören vor allem das Lauterkeitsrecht, das Verfassungsrecht und die Legal Gender Studies.



► Dr. Melitta Büchner-Schöpf, Ministerialdirigentin a.D. und Stifterin des Marie-Elisabeth-Lüders-Preises, überreicht der diesjährigen Preisträgerin, Dr.in Berit Völzmann, die Gratulationsurkunde. (Foto: Jana Kobusch)

Ansprache anlässlich der Verleihung des Marie-Elisabeth-Lüders-Preises

Dr. Melitta Büchner-Schöpf

Ministerialdirigentin a.D., Stifterin des Preises, Karlsruhe

Frau Präsidentin,
meine sehr geehrten Damen und Herren,

es ist eine große Freude für mich, dass ich wieder zu Ihnen sprechen darf.

Nach der Laudatio von Frau Prof. Zinsmeister möchte ich zu der exzellenten Arbeit von Frau Dr. Berit Völzmann nur anmerken, dass ich mit großem Interesse viel darin gelesen habe.

Bei meiner beruflichen Tätigkeit habe ich häufig mit Werbung zu tun und muss dabei mit Erschrecken feststellen, dass immer noch viel Sexismus in der Werbung steckt. Ich freue mich daher sehr, dass der Deutsche Juristinnenbund beschlossen hat, den Marie-Elisabeth-Lüders-Preis 2015 an Frau Berit *Völzmann* zu vergeben für ihre Arbeit „Geschlechtsdiskriminierende Wirtschaftswerbung. Zur Rechtmäßigkeit eines Verbots geschlechtsdiskriminierender Werbung im UWG“.

Wie unsere Präsidentin, Frau *Pisal*, schon zu Recht bemerkt hat, überreiche ich den Preis nun schon zu vierten Mal. Wieso das? Aus Bewunderung und hoher Wertschätzung für Frau *Lüders* und weil sich meine Mutter darüber sehr gefreut hätte.

Beide trafen sich gleich nach dem Krieg anlässlich eines Vortrags von Frau *Lüders* in meiner Heimatstadt Karlsruhe. Daraus entwickelte sich bald eine Freundschaft, und Frau *Lüders* besuchte uns öfters in Karlsruhe. Bekanntlich sieht man in Frau *Lüders* vor allem die unermüdliche Streiterin für die Rechte von Frauen und deren soziale Belange. Sie handelte stets nach ihrem Lebensmotto „Fürchte dich nicht“. Dieses wählte sie übrigens auch als Titel für ihre 1963 erschienene Autobiographie.

Im privaten Bereich aber konnte die kämpferische Frau *Lüders* heiter und sehr unterhaltsam sein. Sie stammte aus einem großbürgerlichen Haus im Berlin der Kaiserzeit. Insofern bestand eine gewisse Ähnlichkeit zur Juristin Marie *Munk*, über die Frau Dr. Marion *Röwekamp* – übrigens auch Marie-Elisabeth-Lüders-Preisträgerin – ein sehr lesenswertes Büchlein veröffentlicht hat. Die Geburtsdaten beider Frauen liegen nur sieben Jahre auseinander: 1878 Marie Elisabeth *Lüders*, 1885 Marie *Munk*. Über die großen Veränderungen zu Lebzeiten von Marie *Munk* formuliert Frau Dr. *Röwekamp*, dass Frau *Munks* Leben begann, als in Berlin Pferdekutschen fuhren und endete als Menschen zum Mond flogen.

Der Vater von Frau *Lüders* war Wirklicher Geheimer Rat im kaiserlichen Kulturministerium. Er unterstützte ihre Bemühungen, z. B. hinsichtlich der Zulassung zum Abitur und zum Studium. Gleichzeitig achtete er aber auch sehr darauf, dass der standesgemäße Rahmen gewahrt blieb, dass beispielsweise ein Diener seine Tochter zu den Frauenversammlungen begleitete. Der Diener musste in einiger Entfernung – unsichtbar für die versammelten Frauen – warten, bis die Versammlung vorüber war. Das kostete Marie Elisabeth *Lüders* nach ihren Aussagen ihr ganzes Taschengeld als Warte- und Schweigegeld.

Nun zu Ihnen, liebe Frau Dr. Berit *Völzmann*.

Es ist für mich eine große Freude, dass ich Ihnen den Marie-Elisabeth-Lüders-Preis übergeben darf. Ich verlese die Urkunde:

Der Deutsche Juristinnenbund e.V. verleiht Dr.in Berit *Völzmann* für ihre Dissertation „Geschlechtsdiskriminierende Werbung. Zur Rechtmäßigkeit eines Verbots geschlechtsdiskriminierender Werbung im UWG“ den Marie-Elisabeth-Lüders-Preis 2015 gestiftet von Dr. Melitta *Büchner-Schöpf*, Münster, 26. September 2015.

Herzliche Gratulation und alle guten Wünsche für eine weiterhin erfolgreiche juristische Laufbahn. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Laudatio zur Verleihung des Marie-Elisabeth-Lüders Preises

Prof. Dr. Julia Zinsmeister

Professorin für Zivil- und Sozialrecht, Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Köln

Sehr geehrte Preisträgerin, liebe Kollegin *Völzmann*, sehr geehrter Vorstand, sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Verleihung des Marie-Elisabeth-Lüders-Wissenschaftspreises gedenken wir dank seiner Stifterin, Frau Dr. *Büchner-Schöpf*, heute zum vierten Male dem Lebenswerk von Marie Elisabeth *Lüders*, die 1912 als erste Akademikerin in Deutschland die Doktorwürde rerum politicanum erwarb. *Lüders* hat sich nicht nur erfolgreich für den Zugang von Frauen zu den juristischen Berufen eingesetzt, sondern zählt zu den bedeutendesten politischen Wegbereiterinnen der Geschlechtergleichstellung im Deutschland des 20. Jahrhunderts.

Mit dem Marie-Elisabeth-Lüders-Preis würdigt der Deutsche Juristinnenbund hervorragende rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Dissertationen und Habilitationsschriften zum Bereich Recht und Geschlecht und Arbeiten, die im Zusammenhang mit der Gleichstellung der Geschlechter deutliche Bezüge zu den Rechts- und Wirtschaftswissenschaften aufweisen.

Der vom Bundesvorstand bestellten Jury gehörten dieses Jahr die Professorinnen Dr. Katharina *Boele-Woelki*, Dr. Heide *Pfarr* und Dr. Beate *Rudolf* an. Die Jury hat mich gebeten, die diesjährige Laudatio zu halten, einer Bitte, der ich heute mit großer Freude nachkomme.

Für den diesjährigen Preis wurden zwei Dissertationen vorgeschlagen. Die Entscheidung zwischen diesen Arbeiten fiel der Jury diesmal besonders schwer, zeichnen sie sich doch beide durch ihre herausragende wissenschaftliche Qualität und gleichstellungspolitische Relevanz aus.



▲ Prof. Dr. Julia Zinsmeister, Professorin für Zivil- und Sozialrecht, Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften an der Technischen Hochschule Köln, hielt die Laudatio. (Foto: Jana Kobusch)

Aus diesem Grunde möchte ich auf ausdrücklichen Wunsch der Jury heute auch die zweitplatzierte Arbeit vorstellen und damit die Leistung von Dr. Alexandra Kim *Maschwitz* würdigen. Sie hat sich 2013 an der Universität Bonn zum Thema „Form der Eheschließung“ mit summa cum laude promoviert und wurde hierfür im selben Jahr mit den Promotionspreis der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn ausgezeichnet.

In ihrer von Professorin Dr. Nina *Dethloff* betreuten Dissertationsschrift nimmt Dr. *Maschwitz* einen Rechtsvergleich fakultativer und obligatorischer Zivileheschließungen am Beispiel Deutschlands und Schwedens vor, um zu ermitteln, welches dieser beiden Systeme aus menschen- und verfassungsrechtlicher Sicht am ehesten den Anforderungen einer pluralistischen Einwanderungsgesellschaft gerecht zu werden vermag.

Sie begnügt sich dabei nicht mit dem bloßen Vergleich der jeweiligen Regelungssysteme, sondern hinterfragt grundlegend deren staatliche, religiöse und gesellschaftliche Bedeutung. Gleichstellungsrechtlich relevant ist ihre forschungsleitende Frage nicht nur für die Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften, vielmehr geht es der Verfasserin auch darum, einen werteorientierten staatlichen Umgang mit Kinder- und Zwangsehnen, Scheinehen und polygamen Beziehungen zu finden.

Dr. *Maschwitz* Analyse besticht sowohl durch die umfassende Darstellung des mehrdimensionalen Charakters der Institution Ehe, als auch durch ihre enorme Präzision und Tiefe, die auch rechtshistorischen und theologischen Aspekten angemessen Rechnung trägt und die im Ergebnis, so der Zweitgutachter Prof. *Battes*, im Zusammenhang mit der Eheschließung nach deutschem und schwedischen Recht keine Frage offen lässt. In ihrem Erstgutachten stellt Professorin Dr. Nina *Dethloff* fest, dass Frau Dr. *Maschwitz* mit ihrem mehr als 400 Seiten umfassenden Werk eine Dissertation vorgelegt hat, die, ich zitiere: „... über die Grenzen Deutschlands hinweg die Diskussion um Grundfragen des Eherechts befürworten wird.“

Zu diesem wichtigen Beitrag, liebe Frau Kollegin *Maschwitz*, gratuliert Ihnen der djb sehr herzlich.

Auch die Arbeit der diesjährigen Preisträgerin, meine sehr geehrten Damen und Herren, zeichnet sich durch enormes Innovationspotential aus:

Den diesjährigen Marie-Elisabeth-Lüders-Preis verleiht die Jury Frau Dr.in Berit *Völzmann* für ihre Dissertationsschrift mit dem Titel: „Geschlechtsdiskriminierende Wirtschaftswerbung. Zur Rechtmäßigkeit eines Verbots geschlechtsdiskriminierender Werbung im UWG“.

Die Arbeit wurde von Prof. Dr. Karl-Nikolaus *Peifer* an der Universität zu Köln betreut und von Prof. Dr. Wolfram *Höfling*, ebenfalls Uni Köln, zweitbegutachtet. Sie ist diesen Sommer in der prominenten „lila“ Schriftenreihe zur Gleichstellung im Nomos Verlag erschienen.

Sex sells. Wir alle kennen sie, die weiblichen Models, die uns von Plakaten und pop ups im Internet mit geöffneten Lippen, tief ausgeschnittenen Dekolletés und gespreizten Beinen entgegensehen. In der schönen bunten Werbewelt, so scheint es, laufen die Uhren rückwärts. Repräsentieren Männer dort vor allem die Arbeits-, Wirtschafts- und Finanzwelt, bleiben Haus- und

Familienarbeit weiterhin fest in zarter Frauenhand. So zart, dass „Klementine“, die von 1969 – 1984 im westdeutschen Fernsehen für Waschmittel warb, heute fast schon revolutionär, genau genommen queer anmutet. Warum Männer kaum bei der Hausarbeit zu sehen sind, lehrt uns übrigens auch die Werbung. Es liegt an ihren Uhren. Denn Herrenuhren sind, wenn man dem Werbeslogan eines bekannten Uhrenherstellers Glauben schenken darf, „viel zu schade zum Einkaufen, Waschen, Putzen und Wickeln.“

In ihrer Dissertation stellt Berit *Völzmann* anhand einschlägiger Forschung anschaulich dar, dass die Werbung nicht nur überkommenen Rollenklischees verhaftet bleibt, sondern zugleich die Häufigkeit und der Grad der gezeigten Nacktheit seit den 1970er Jahren signifikant gestiegen ist und die Werbebranche immer häufiger das Bild der scheinbar jederzeit und für jedermann sexuell verfügbaren Frau bedient. Da wirbt z.B. ein Raumgestalter mit einer auf dem Boden liegenden nackten Frau und den Worten „Wir machen geile Bodenbeläge, und eine Hostel-Kette mit dem Unterleib einer nur mit knappem Stringtanga bekleideten Frau, auf dem die Schrift „24h open“ prangt.

Dr. *Völzmann* weist auf eine weitere Entwicklung hin: Der Marktforschung zu Folge lassen sich Produkte besser vermarkten, wenn auch die Produkte selbst geschlechtsspezifisch positioniert, d.h. als Frauen- oder Männerprodukte ausgewiesen werden. Bewarb LEGO in den 1940er und 1950er Jahren sein Spielzeug noch mit gemeinsam bastelnden Mädchen und Jungen, hat das Unternehmen seine Produktpalette und Werbung im Laufe der Jahre zunächst stark auf Bauwerke und Fahrzeuge fokussiert, an denen die Jungen in der Werbung mit ihren Vätern bastelten. 2012 brachte das Unternehmen dann eine eigene Reihe für Mädchen auf den Markt, bestehend aus pink- und lilafarbenen Gebäuden, die nicht mehr erbaut, sondern lediglich dekoriert werden können.

Wir haben diese Entwicklungen lange Zeit hingenommen, oft widerwillig und doch letztlich überwiegend widerstandslos. Hat Werbung keine Suggestivkraft, die es zu fürchten gilt, wollen wir diese Suggestivkraft nicht wahrhaben oder fehlt es uns an rechtlichen Handlungsmöglichkeiten?

Dr. *Völzmann* hat die Erkenntnisse der Medienforschung zu Umfang und Auswirkungen der Werbung auf das Geschlechterverhältnis zusammengetragen. Sie stellt fest, dass Werbung nicht nur ein Spiegel der Gesellschaft ist, sondern die Funktion einer Sozialisationsagentin hat, d.h. sie beeinflusst unsere Vorstellungen davon, was Männer und Frauen sind und wie sie zu sein haben. Unter Rückgriff auf die einschlägige Geschlechterforschung erläutert die Verfasserin knapp und präzise die Bedeutung von Stereotypisierungen im Geschlechterverhältnis und macht deutlich, warum im Interesse der Geschlechtergerechtigkeit auf binäre Geschlechtsrollenstereotype verzichtet werden muss und hiervon nicht nur Frauen, sondern auch Männer und Menschen profitieren können, die sich weder der einen noch der anderen Kategorie zuordnen können oder wollen.

Nun ist es freilich nicht Intention, Aufgabe und Ziel von Werbung, auf die Gleichstellung der Geschlechter und eine bessere Welt hinzuwirken.

Zu fragen ist aber, ob der Grundsatz „sex sells“ grenzenlose Werbung rechtfertigt oder aber eine staatliche Begrenzung der

Werbefreiheit zum Schutz vor entwürdigender, diskriminierender Werbung erforderlich und gerechtfertigt ist.

Um das herauszufinden, untersucht die Verfasserin, zunächst losgelöst vom Verfassungsrecht, ob Werbung geschlechterdiskriminierend wirkt, was sie im Grundsatz bejaht.

Sie beleuchtet dann zunächst das bereits bestehende Schutzsystem der freiwilligen Selbstkontrolle der Werbewirtschaft. Tatsächlich bildet der Vorwurf der Geschlechterdiskriminierung gegenwärtig mit großem Abstand das häufigste Beschwerdemotiv vor dem Deutschen Werberat. In dem von Dr. *Völzmann* untersuchten Zeitraum wies der Werberat diese Beschwerden jedoch überwiegend als unbegründet zurück. Die freiwillige Selbstkontrolle, so das Resümee der Verfasserin, stellt zwar ein schnelles und grundsätzlich sehr hilfreiches Instrument zur Bekämpfung geschlechterdiskriminierender Werbung dar, lässt aber große Lücken. Es könne die Erfüllung der staatlichen Schutzpflichten allenfalls unterstützen, nicht aber ersetzen.

Damit wendet sie sich der Frage nach einem möglichen verfassungsrechtlichen Schutzauftrag des Staates zu. Hierzu prüft sie, ob geschlechterdiskriminierende Werbung eine Verletzung der Menschenwürde, des Diskriminierungsverbotes oder des allgemeinen Persönlichkeitsrechts darstellen kann.

Ihre Grundrechtsprüfung besticht durch den systematisch aufgebauten Argumentationsgang. Dr. *Völzmann* kategorisiert zunächst die möglichen Wirkungen geschlechterdiskriminierender Werbung anhand ihres jeweiligen Gefährdungspotentials und prüft dann eine mögliche Verletzung der Art. 1 bis 3 GG in Bezug auf die unterschiedlichen Schutzadressant_innen, angefangen von den Darsteller_innen, über die Rezipient_innen der Werbung bis hin zum Schutz der durch die Grundrechte geprägten Rechts- und Werteordnung.

Sie kommt zum Ergebnis, dass geschlechterdiskriminierende Werbung die Darsteller_innen und die Rezipient_innen nicht in ihrer Menschenwürde verletzen kann. Jedoch werde Art. 1 Abs. 1 GG in seinem objektiven Gehalt verletzt, wenn Menschen und ihre Körper in den Darstellungen zu willenlosen und benutzbaren Objekten herabgewürdigt und den Zugriffen andere Personen schutzlos ausgeliefert werden.

Sie schließt sich im Grundsatz der Interpretation des Art. 3 Abs. 2 GG als Gebot zur Überwindung überkommener Geschlechterrollen und als Hierarchisierungsverbot an, versucht aber, dem aktuell viel diskutierten sog. feministischen Dilemma der Kategorisierung zu entgehen, in dem sie jede geschlechtsrollenbezogene Stereotypisierung menschlicher Eigenschaften und Handlungsweisen als Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot wertet, sofern sie kausal gesellschaftliche Nachteile begründen. Danach kann auch die Reduktion eines Menschen auf die Rolle des rationalen, erfolgreichen, emotionslosen Geschäftsmanns eine Diskriminierung darstellen, wenn ihm damit zugleich z.B. die Fähigkeit abgesprochen wird, die Rolle eines liebevollen und fürsorglichen Vaters oder Freundes auszufüllen. Im Ergebnis bejaht sie eine Handlungspflicht des Staates zum Schutz vor Werbung, die das Geschlechterverhältnis durch Geschlechtsstereotype als hierarchisches Verhältnis vermittelt.

Im Rahmen des Art. 2 Abs. 1 i.V.m Art. 1 Abs. 1 GG setzt sich Frau *Völzmann* dann nochmals sehr eingehend mit der Wirkung

der von der Werbewirtschaft bedienten Geschlechtsstereotype auf die Persönlichkeitsentwicklung und -entfaltung auseinander. Sie stellt zunächst fest, dass sich eine Kausalität zwischen den einzelnen Verletzungshandlungen und einem Verletzungserfolg kaum nachweisen lässt. Bezogen auf den objektiven Gehalt des Grundrechts bejaht sie aber die Möglichkeit einer Gefährdung der Grundbedingungen der Persönlichkeitswerdung und -entwicklung. Eine Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts sei dann gegeben, wenn bestimmte Geschlechtsgruppen, -stereotype oder Körpernormen idealisiert oder abgewertet werden.

Im Ergebnis bejaht Frau *Völzmann* eine Pflicht des Staates zum Schutz vor diskriminierender und entwürdigender Werbung.

Rechtfertigt dieser Schutz die Regulierung von Werbung? Zur Klärung dieser Frage prüft Frau *Völzmann* die möglichen Grundrechtseingriffe in die Berufsfreiheit, Meinungs-, Presse- und Rundfunkfreiheit sowie in die Kunstdfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG.

Des Weiteren untersucht sie die Vereinbarkeit einer Begrenzung geschlechterdiskriminierender Werbung mit europäischem Primärrecht, insbesondere der Warenverkehrsfreiheit.

Ihre gewonnenen Erkenntnisse über die Sinnhaftigkeit sowie verfassungs- und gemeinschaftsrechtlichen Möglichkeiten und Grenzen eines Verbots geschlechtsspezifischer Werbung überträgt Frau *Völzmann* dann ins Lauterkeitsrecht. Sie erörtert die Möglichkeiten einer richtlinien- und verfassungskonformen Auslegung des UWG, um festzustellen, dass die geltenden Regelungen bislang nur wenige Fallgruppen der geschlechterdiskriminierenden Werbung erfassen.

Unter Rückgriff auf die Gesetzgebung ausgewählter anderer Länder entwickelte sie darum einen eigenen Regelungsvorschlag für das deutsche Lauterkeitsrecht, der einen besseren Schutz vor geschlechterdiskriminierender Werbung unter Wahrung berechtigter Interessen der Wirtschaft gewährleisten soll.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es Frau Dr. *Völzmann* unter Rückgriff auf human-, sozial- und kulturwissenschaftliche Erkenntnisse gelungen ist, die gleichstellungsrechtliche Bedeutung der Thematik sehr anschaulich herauszuarbeiten und den Handlungsbedarf und -rahmen aufzuzeigen. Sie beleuchtet hierzu eingehend die komplexen verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen und liefert gut begründete und sachgerechte Reformvorschläge für die Praxis. Ihr abschließender Regelungsvorschlag eines neuen § 7a UWG lässt einen wirksameren Schutz vor geschlechterdiskriminierender Werbung erwarten, trägt aber auch berechtigten Interessen der Wirtschaft Rechnung und erscheint mithin eine geeignete Grundlage für einen angemessenen Interessenausgleich.

Die Darstellung und Prüfung des verfassungsrechtlichen Rahmens war komplex, da die diskutierten Werbepraktiken und -beschränkungen jeweils mehrere Grundrechte tangieren und Werbung zwar gesellschaftlich wirksam ist, aber keine individuelle Rechtsgutsverletzung bedingt.

Der objektive Gehalt der Grundrechte ist aber nur schwer zu bestimmen. Die Verfasserin hat sich dieser Herausforderung mit Bravour gestellt.

Zweifellos – und das ist auch gut so – laden einige Thesen der Verfasserin zur Diskussion ein. So bieten auf der Ebene des Verfas-

sungsrechts die Schutzweltdogmatik und die Interpretation des Art.3 Abs.2 GG immer reichlich Diskussionsstoff. Dr. Völzmann vergleicht z.B. die Konstruktion des Geschlechterverhältnisses mit einem Andreaskreuz, bei dem sich Emotionalität, Sozialität und Wärme auf der einen, Aggressivität und Erfolgsorientierung auf der anderen Gerade befinden. Um eine Person auf der einen oder anderen Geraden platzieren zu können, müssen ihr die Eigenarten der anderen Geraden abgesprochen werden. Hierdurch kann ihr Recht auf gleichberechtigte Teilhabe und Anerkennung verletzt werden. Der Charme dieses Erklärungsansatzes liegt zweifellos darin, dass er nicht in einer patriarchalen Werteordnung verhaftet bleibt, in der das scheinbar „männliche“ mehr wert zu sein scheint, als das scheinbar „weibliche.“ Ich frage mich aber, ob das Bild des Andreaskreuzes auch den Intersektionen, d.h. den sich vielfältig durchkreuzenden Differenzierungslinien von Geschlecht, Behinderung, Hautfarbe und Alter und dem damit einhergehenden Risiko mehrdimensionaler Diskriminierungen Rechnung zu tragen vermag.

Eine besondere Herausforderung dürfte auch darin bestehen, dem Verbot von Geschlechtsstereotypisierungen in der Werbung eine klare Kontur zu geben. Wo lässt sich die Grenze ziehen zwischen einer zulässigen Stilisierung menschlicher Körper und einer verbotenen geschlechtsspezifischen Idealisierung oder Abwertung?

Liebe Kollegin Völzmann, Sie merken, Sie haben nicht nur eine äußerst engagierte, mutige, sondern auch anregende Arbeit vorgelegt. Es handelt sich um die erste eingehende juristische Auseinandersetzung mit dem Thema und eine Dissertation von erheblichem geschlechterpolitischem Innovationspotential. Ihre Arbeit lädt nicht nur zur Diskussion ein, sie regt auch zum Handeln an. Sie selbst haben sich während Ihrer Arbeit an der Dissertation Pinkstinks, dieser kleinen, aber ungemein kreativ und effektiv agierenden Protestorganisation angeschlossen. Pinkstinks steht für bundesweit vielfältige Aktivitäten zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit in der Werbung und den Medien. Ihr Vorschlag zur Einführung eines § 7a UWG bildet die Grundlage der Petition „Stoppt Sexismus in der Werbung“, für die Sie mit Pinkstinks bereits zahlreiche und namhafte Unterstützerinnen und Unterstützer gefunden haben, darunter auch den Deutschen Juristinnenbund.

Liebe Frau Völzmann, mit Marie-Elisabeth Lüders verbindet Sie das Interesse am Wirtschaftsrecht und Ihre Bereitschaft, auch dort die Geschlechterfrage zu stellen, wo sie bisher noch viel zu wenig gestellt worden ist. Mit der Namensgeberin des Preises verbindet Sie auch, dass Ihnen der akademische Weg, den Sie so erfolgreich gehen, keineswegs geebnet war.

Dass Sie das Abitur machten, war keine Selbstverständlichkeit und für Ihre Eltern bereits eine große Freude. Sie haben im Studium herausragende Leistungen erbracht und so das Angebot der Promotion erhalten. Ihrem Betreuer Prof. Dr. Karl-Nikolaus Peifer, sagen Sie, haben Sie viel zu verdanken. Er war Ihnen ein wichtiger Ideengeber und Diskussionspartner. In der Auseinandersetzung mit Ihrem Dissertationsthema sind Sie erstmals mit den Legal Gender Studies in Kontakt gekommen.

Sie haben die Legal Gender Studies, soviel steht fest, bereits in kurzer Zeit sehr bereichert und wir können daher nur hoffen,

dass Sie sich diesem Forschungsfeld auch weiterhin so aktiv widmen werden. Sie haben zwischenzeitlich das Referendariat genutzt, unterschiedliche juristische Arbeitsfelder kennenzulernen. Sie würden gerne der Wissenschaft treu bleiben, spielen aber auch noch mit dem Gedanken, zunächst in die Justiz zu gehen.

Liebe Frau Dr. Völzmann, wohin Ihr Weg Sie auch führen wird, betrachten Sie den Marie-Elisabeth-Lüders Preis bitte als Bestätigung und Ermutigung dafür, dass es sich lohnt, unbequeme Fragen zu stellen und neue Wege einzuschlagen, wo immer es der Geschlechtergerechtigkeit dienlich ist.

Im Namen des Vorstands gratuliere ich Ihnen sehr herzlich zum Preis des Deutschen Juristinnenbundes, den Ihnen die Stifterin des Preises, Frau Dr. Büchner-Schöpf nun persönlich überreichen wird.

Dankesrede zur Verleihung des Marie-Elisabeth-Lüders-Preises

Dr.in Berit Völzmann

Preisträgerin / Referendarin und Wissenschaftliche Hilfskraft am Institut für Rundfunkrecht an der Universität zu Köln

Sehr geehrte Frau Pidal,
sehr geehrte Dr.in Büchner-Schöpf,
sehr geehrte Prof.in Pfarr,
sehr geehrte Kolleginnen, liebe Familie,

vielen Dank! Dieser Preis bedeutet mir sehr viel. Er ist für mich eine Art Ritterschlag, der sagt: „Herzlich willkommen! Du bist jetzt offiziell eine Wissenschaftlerin – mehr noch: eine feministische Rechtswissenschaftlerin!“ Für mich ist das alles andere als selbstverständlich. Und tatsächlich bin ich auch immer noch dabei, mich mit dieser Selbstbezeichnung vertraut zu machen und wohl zu fühlen.

Ich komme weder aus einem akademischen Umfeld, noch bin ich im Rahmen meines Studiums mit feministischen Themen in Verbindung gekommen. Tatsächlich hatte ich am Ende des ersten Staatsexamens – obwohl ich durchaus grundsätzlich politisch und auch feministisch interessiert war – überhaupt keinen Schimmer von der wundersamen Welt der feministischen Rechtswissenschaft. Und ich wäre nicht im Traum von mir aus auf die Idee gekommen, zu promovieren.

Heute, ziemlich genau sechs Jahre später, stehe ich hier und erhalte einen Preis für eine feministische Dissertation in den Rechtswissenschaften.

Wie ist das passiert? In erster Linie verdanke ich die Tatsache, dass ich heute hier stehe, meinem Doktorvater, Prof. Karl-Nikolaus Peifer. Er hat mir nicht nur angeboten, bei ihm zu promovieren, er hat mir – nach einer intensiven Unterhaltung darüber, was mich gesellschaftlich interessiert – auch das Promotionsthema (Diskriminierende Werbung) vorgeschlagen (was ich dann später auf Geschlechterdiskriminierung verengen musste, weil mich schon die Fragen danach, was eigentlich Geschlecht ist und wann eine Geschlechterdiskriminierung vorliegt umfassend



▲ Dr.in Berit Völzmann, Preisträgerin des Marie-Elisabeth-Lüders-Preises 2015, während ihrer Dankesrede. (Foto: Jana Kobsch)

beschäftigt hat). Abgesehen von dem Promotionsangebot und dem Themenvorschlag, die also ganz unmittelbar ursächlich dafür sind, dass ich heute hier stehe, gebührt ihm mein ganz besonderer Dank aber vor allem auch deswegen, weil er mir während der Promotion nicht nur eine Stelle als wissenschaftliche Mitarbeiterin, sondern ein sehr familiäres, akademisches Zu Hause an seinem Lehrstuhl gegeben hat. Obwohl ich nicht die Arbeit geschrieben habe, die er damals im Kopf hatte, und obwohl ich mich relativ weit von seinen Forschungsinteressen weg bewegt habe, hat er mir nie das Gefühl gegeben, ich sei auf dem Holzweg. Vielmehr habe ich mich immer sehr frei gefühlt – gerade auch bei meinen Ausflügen in die Sozialwissenschaften und die Feministische Rechtswissenschaft, die er mit ernsthaftem Interesse verfolgt hat. Zwei Beispiele: Als ich mein Thema auf Geschlechterdiskriminierung verengte, meinte er, es gäbe da so etwas wie Gender Studies, das sollte ich mir doch mal angucken. Und nach einer Mittagessensdiskussion über geschlechtergerechte Sprache änderte er seine Ansprache in Emails. Ich habe wahnsinnig viel gelernt während meiner Zeit an seinem Lehrstuhl – über gute Kommunikation und Kritik, Offenheit für neue Ideen und gegenüber anderen Standpunkten und über eine sehr angenehme, motivierende Leitung von Mitarbeiter_innen.

Dass ich hier stehe verdanke ich aber auch Prof.in Julia Zinsmeister. Die Anforderung des djb, das Gutachten eines Mitglieds des djb beizubringen, war für mich keine leichte Übung – ich kannte so gut wie niemanden. Umso dankbarer bin ich, dass Julia Zinsmeister, obwohl wir uns kaum kannten, sofort zusagte, mich zu unterstützen – und das so wunderbar getan hat.

Wo ich schon bei den äußeren Umständen bin, warum ich hier stehe: Ich wäre nicht die, die ich bin ohne die Liebe und Unterstützung meiner Familie. Meine Eltern bestärken mich – ohne Druck auszuüben und mich in bestimmte Richtungen zu drängen – seit ich denken kann darin, Dinge anzugehen, Probleme selbst in die Hand zu nehmen und Herausforderungen nicht aus dem Weg zu gehen, sondern sie anzunehmen und als Chancen zu verstehen. Meine Frau ist mein täglicher Anker. Sie unterstützt und kritisiert mich, sie bringt mich zum Lachen und zum Nachdenken, sie macht mich jeden Tag glücklich und gibt mir wahnsinnig viel Kraft.

Die Zeit der Promotion hat mich wahnsinnig geprägt und mir den Weg in eine neue Welt gezeigt. Sie hat mein politisches Interesse für feministische Debatten und Theorie, soziale Ungleichheiten, hierarchische Strukturen und institutionelle Machtgefälle erst richtig erweckt. Und sie hat mich erkennen lassen, dass Recht in all diesen Bereichen eine entscheidende Rolle spielt oder spielen kann. Und schließlich hat sie mir den Weg in die Welt der feministischen Rechtswissenschaft eröffnet: Auf meinem ersten Feministischen Juristinentag – 2014 – war ich nicht nur zum Gucken und Staunen, wie ich es vielleicht am Anfang meines Studiums gewesen wäre, sondern um einen Workshop über mein Promotionsthema zu halten. Ich habe dann freilich sehr viel geguckt und gestaunt, über die Themen, die Diskussionskultur und ganz grundsätzlich über die so vielen großartigen, ganz unterschiedlichen Frauen, die sich alle mit Geschlechterverhältnissen und Recht beschäftigen, die wirklich in der Tiefe über Themen diskutieren, die auch mich interessieren und die nicht bereits bei der Frage, ob halbnackte Frauen in der Werbung nur ein moralisches oder ein rechtlich zu regulierendes Problem sind, stehenbleiben oder aussteigen. Das war tatsächlich eine Art Erweckungserlebnis. Ich war gar nicht allein. Es gibt nicht nur vereinzelte andere Forscher_innen, sondern viele! Ein ganzes Netzwerk! Und Zeitschriften! Sogar einen Bund, den Deutschen Juristinnenbund.

Dass ich heute den Preis dieses Bundes entgegennehme, ist eine große Ehre. Der Deutsche Juristinnenbund vereinigt so viele ganz unterschiedlich interessierte und qualifizierte Juristinnen. Die verschiedenen Fachkommissionen arbeiten – das zeigt diese Tagung sehr eindrücklich – an brennenden aktuellen Themen und auf fachlich sehr hohem Niveau für eine Veränderung und Verbesserung der Gesellschaft.

Besonders groß ist die Ehre, da der Preis den Namen Marie-Elisabeth Lüders trägt – der ersten promovierten Frau an einer deutschen Universität – die auch eine Pionierin des Deutschen Juristinnenbundes war. Nicht nur an der Universität, sondern auch als Abgeordnete – erst als Mitglied der Weimarer Nationalversammlung und später des Deutschen Bundestages – ist sie in absolute Männerdomänen vorgedrungen, hat sich eigene Meinungen gebildet, diese geäußert und danach gehandelt. Fünf Jahrzehnte ihres Lebens hat sie der Politik gewidmet. Im Parlament und in der Öffentlichkeit hat sie den Kampf um die Gleichberechtigung der Frau und für den sozialen Fortschritt vorangetrieben. Auch ein Arbeitsverbot und eine Inhaftierung während des Nationalsozialismus konnten ihre Kraft und ihren Einsatz für einen freiheitlichen Rechtsstaat nicht brechen. Ihre Arbeit und ihr Engagement sind von unschätzbarem Wert für die Gleichstellung in Deutschland.

Dass Sie, Frau Dr.in Büchner-Schöpf dieses Andenken als Stifterin des Preises fortführen ist wunderbar. Der Preis erinnert uns an eine ganz besondere Frau und mit ihr zugleich an die vielen Vorkämpferinnen, die uns erst hierher gebracht haben, ohne die wir nicht wählen, nicht gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilhaben und nicht in allen Berufen und auf allen Hierarchieebenen und mit gleicher Bezahlung und Anerkennung arbeiten könnten. ... Moment..., nun, es besteht auch noch hinreichend Kampfpotential. Und auch daran erinnern